



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	27.10.2010	1944/10 - I/685
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.11.2010	8.1	
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss	01.12.2010	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.12.2010	6	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2010	17	

Betreff:

Sammlung „Europäische Wohnkultur“ Dr. Irmgard von Lemmers-Danforth

Anlage/n:

Angebot Dr. Koeppe 29.09.2010

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Rechtsstreit gegen Herrn Dr. Wolfram Koeppe auf Herausgabe von Sammlungsgegenständen zu.

Wetzlar, den 18.10.2010

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar und Dr. Koeppe streiten über die Eigentumsverhältnisse von Kunstgegenständen, die zur Sammlung Dr. von Lemmers-Danforth gehören. Dr. Koeppe ist Autor des umfangreichen Sammlungskatalogs „Die Lemmers-Danforth Sammlung Wetzlar – Europäische Wohnkultur aus Renaissance und Barock“ und Generalbevollmächtigter und Testamentsvollstrecker von Frau Hildegard Pletsch, der Vertrauten von Frau Dr. von Lemmers-Danforth und letzten Bewohnerin des Palais Papius.

Mit Vertrag vom 17.04.1963 übereignete Frau von Lemmers-Danforth gegen Zahlung einer Leibrente große Teile ihrer privaten Sammlung, in der Hauptsache Möbel und Edelmetallobjekte rückwirkend zum 01.03.1962 an die Stadt Wetzlar. Andere Objekte blieben in ihrem Privatbesitz und Eigentum; die gesamte Sammlung wurde aber im städtischen Gebäude Palais Papius, Kornblumengasse 1, untergebracht, in dem die Sammlerin selbst und Frau Hildegard Pletsch fortan kostenfrei in ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten wohnten. In der Folgezeit übereignete Frau von Lemmers-Danforth in Einzelvereinbarungen weitere bereits vorhandene oder neu erworbene Sammlungsgegenstände an die Stadt Wetzlar, andere behielt sie in ihrem Eigentum.

Am 22.01.1984 verstarb Frau von Lemmers-Danforth und hinterließ drei letztwillige Verfügungen. In ihrem ersten Testament vom 14.01.1967 bestimmte sie Frau Hildegard Pletsch zur Alleinerbin bezüglich aller Kunstgegenstände, soweit sie nicht bereits im Eigentum der Stadt Wetzlar standen, behielt sich aber vor, noch weitere Regelungen in einen besonderem Vermächtnis zu treffen, um die Sammlung als Ganzes zu erhalten. Dementsprechend bestimmte sie in einem zweiten Testament vom 24.02.1968, dass sämtliche Gegenstände auch – soweit sie bisher noch nicht Teil der Sammlung waren – Teil derselben werden sollten und in das Eigentum der Stadt Wetzlar fallen sollten. Von diesem Vermächtnis ausgenommen sollten zum einen schriftlich nicht als zur Sammlung gehörend bezeichnete Gegenstände sein sowie solche Gegenstände, an denen noch Sicherungseigentum oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestand. Das Eigentum bzw. der Anspruch auf Herausgabe oder Rückübereignung an diesen Gegenständen sollte nach Ablösung des Kreditbetrages durch die Stadt Wetzlar dieser zufallen. Weiter sollten persönliche Gegenstände bzw. Gegenstände die im Eigentum von Frau Hildegard Pletsch standen oder sich in den von den beiden Damen persönlich genutzten Räumlichkeiten befanden, ebenso von diesem Vermächtnis ausgenommen werden.

In dem dritten Testament vom 13.07.1979 wurden in Ergänzung zum zweiten Testament diejenigen Gegenstände aufgelistet, die von dem Vermächtnis ausgenommen werden sollten. Bezüglich dieser Gegenstände sollte Frau Hildegard Pletsch befreite Vorerbin werden mit der Auflage, diese Gegenstände der Stadt Wetzlar als Leihgabe zu überlassen und diese nur dann zu veräußern, wenn ihre Einnahmen zum Erhalt ihres bisherigen Lebensstandards nicht ausreichen sollten. Zur Nacherbin aller bei ihrem Tod noch in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände bestimmte Frau von Lemmers-Danforth die Stadt Wetzlar.

In der Folgezeit wurden zwischen der Stadt Wetzlar und Frau Hildegard Pletsch langwierige Verhandlungen über die Übereignung weiterer Gegenstände aus der Erbmasse an die Stadt Wetzlar sowie das weitere Wohnrecht und die Ablösung noch sicherungsübereigneter Gegenstände geführt. Als Ergebnis wurde am 28.04.1987 ein Vertrag geschlossen, in dem Frau Pletsch der Stadt Wetzlar das Eigentum an einer Vielzahl von Kunstgegenständen übertrug und die Stadt Wetzlar sich zur Ablösung der

Restdarlehenssumme von rd. 100.000,-- DM bei der Bank für Gemeinwirtschaft verpflichtete. Zugleich wurde das Wohnrecht von Frau Pletsch und die private Nutzung verschiedener Gegenstände im Palais Papius geregelt und aufgelistet, welche Objekte Frau Pletsch weiterhin als befreite Vorerbin behielt. Bezüglich dieser Gegenstände wurde festgelegt, dass Frau Pletsch sie nur dann verkaufen durfte, wenn sie die Stadt Wetzlar zuvor in Kenntnis gesetzt und die Übernahme des betreffenden Gegenstandes vorgeschlagen hatte und der Stadt an diesen Nachlassgegenständen ein obligatorisches Vorkaufsrecht einräumt. Auf Grundlage dieser Regelungen übernahm die Stadt Wetzlar durch Stadtverordnetenbeschluss vom 18.03.1997 das Objekt GO 3 zum Preis von 48.000,-- DM und mit Beschluss vom 08.02.2001 das Objekt GO 15 zum Preis von 20.000,-- DM.

Am 25.02.2005 verstarb Frau Hildegard Pletsch. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Stadt Wetzlar Eigentümerin und Besitzerin aller zur Sammlung gehörenden Gegenstände in ihrem Gebäude Kornblumengasse 1 geworden. Nach dem Tod von Frau Pletsch begab sich Herr Dr. Koeppe als deren Generalbevollmächtigter und Testamentsvollstrecker in die Räume der Verstorbenen im Palais Papius um den Nachlass zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit entfernte er die nachstehend aufgeführten Kunstgegenstände aus der Sammlung und nahm sie mit:

Beschreibung	Inventar-Nummer	Katalogseite
Deckelhumpen mit Glaseinsatz	GO 1	431
Deckelhumpen Augsburg	GO 2	432
Nautiluspokal	GO 4	457
Hirschkpokal	GO 7	462
Trinkschiff	GO 11	468
Münzhumpen	GO 17	474
Buckelpokal	GO 18	476
2 Deckelhumpen mit Elfenbeinmantel	GO 19 a, b	478
2 Girandolen	GO 22 a, b	482
Zuckerdose	GO 28	490
Kannengarnitur	GO 29 a – c	491
Elfenbeinplastik Anna Selbdritt	GO 32	494
Bernsteinpokal	GO 33	496
Braunschweiger Kleiderschrank	M 104	199
Braunschweiger Schreibrschrank	M 105	201
Büro Mazarin	M 106	204
Meissner Teller	K 52	381
Frankfurter Standuhr	U 7	276

Mit Schreiben vom 23.03.2005 meldete sich eine Frankfurter Anwaltskanzlei als Bevollmächtigte von Dr. Koeppe und legte Verträge und Quittungen vor, aus denen sich ergibt, dass Frau Pletsch bereits vor Abschluss ihres Vertrages mit der Stadt Wetzlar im Jahr 1986 die in der vorstehenden Liste enthaltenen Objekte sowie

2 Meissner Eichelhäher	K 53 a, b	383
------------------------	-----------	-----

für insgesamt 189.000,-- DM an Herrn Dr. Koeppe veräußert hat. Die Echtheit der vorgelegten Urkunden wurde durch einen vereidigten Schriftsachverständigen überprüft und bestätigt.

Nach Auffassung der Stadt Wetzlar hat Herr Dr. Koeppe weder durch seine Geschäfte mit Frau Pletsch noch danach wirksam Eigentum an Sammlungsgegenständen erworben. Zum Teil standen sie bereits im Eigentum der Stadt Wetzlar und konnten deshalb nicht von Frau Pletsch veräußert werden. Andere waren zum Zeitpunkt der Geschäfte mit Dr. Koeppe an die Bank für Gemeinwirtschaft sicherungsübereignet und sind mit der Ablösung der Restschuld auf die Stadt Wetzlar übergegangen. Unabhängig davon spricht einiges dafür, dass die Geschäfte zwischen Frau Pletsch und Herrn Dr. Koeppe nach § 138 BGB sittenwidrig und deshalb nichtig sind, weil abgesehen von dem groben Verstoß gegen die testamentarischen Auflagen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

In der Folgezeit wurde in zahlreichen Gesprächen und einer überaus umfangreichen Korrespondenz zwischen Dr. Koeppe und seinen Anwälten auf der einen und der Stadt Wetzlar und der von ihr beauftragten Kanzlei Unützer, Wagner, Dr. Werding auf der anderen Seite versucht, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, mit der unabhängig von den Eigentumsverhältnissen eine möglichst vollständige Präsentation der Sammlung ermöglicht werden sollte. Im Interesse einer einvernehmlichen Lösung wurde Dr. Koeppe, der beruflich als Kurator beim Metropolitan Museum of Art in New York beschäftigt ist, in die Restaurierungsplanung des Palais Papius einbezogen, aktuell über alle Umbauarbeiten informiert und seine fachlichen Vorschläge und Anregungen, soweit möglich, berücksichtigt.

Nachdem das Ausstellungskonzept inzwischen soweit fortgeschritten ist, dass endgültig feststehen muss, welche Sammlungsgegenstände bei der Wiedereröffnung präsentiert werden können, wurden die Anwälte von Dr. Koeppe mit Schreiben vom 14.07.2010 unter Fristsetzung bis zum 30.09.2010 aufgefordert, nunmehr verbindlich zu erklären, welche Objekte, die sich derzeit im Besitz von Herrn Dr. Koeppe befinden, in die Sammlung Dr. von Lemmers-Danforth zurückgeführt werden können.

Mit Schreiben vom 29.09.2010 wurde folgendes Angebot vorgelegt:

a) Schenkung

M 105; K 53 a, b; U 7 sowie M 139 Egerer Kabinettschrank (dieses Objekt wurde nicht von Frau Pletsch gekauft, sondern von Dr. Koeppe auf einer Auktion erworben. Es handelt sich um den Schrank aus ehemals jüdischem Eigentum, der aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2004 an die Erben von Othmar Strauss herausgegeben wurde.)

b) Leihgabe für 5 Jahre

GO 4; GO 19 a, b

c) Testamentarisches Vermächtnis

GO 1; GO 2; GO 7; GO 11; GO 17; Go 22a, b; K 52

Der Versicherungswert der einzelnen Objekte einschließlich der Gegenstände, die Dr. Koeppe als Altersversorgung behalten will, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Der Vorschlag ist aus Sicht des Magistrats nicht akzeptabel.

Die angebotene Schenkung ist von geringem Wert. Von den aufgeführten Objekten befinden sich K 53 a, b nach wie vor in den städtischen Sammlungen, da Dr. Koepe diese Keramiken wohl wegen Bruchgefahr nicht mitgenommen hat. Die Uhr U 7 hat die Stadt bereits 1963 in dem ersten Vertrag erworben, so dass Dr. Koepe auf keinen Fall Eigentümer sein kann. Bei dem restituierten Kabinettschrank M 139 war die Stadtverordnetenversammlung davon ausgegangen, dass der Verlust für die Sammlung nicht von entscheidender Bedeutung ist, weil lediglich das Oberteil aus der Zeit um 1670 stammt, während das komplette Unterteil eine neuere Zutat ist.

Die als Leihgabe vorgesehenen Trinkgefäße sind zwar von erheblichem Wert und Interesse, allerdings ist die auf fünf Jahre befristete Verfügbarkeit keine Dauerlösung und von daher uninteressant.

Das gleiche gilt für die Ankündigung, eine testamentarische Verfügung zu treffen, wonach die aufgeführten Objekte der Stadt nach dem Tod von Dr. Koepe als Vermächtnis zufallen sollen. Testamente sind jederzeit ohne weiteres änderbar und eine erbvertragliche Regelung wird von Dr. Koepe ausdrücklich mit dem Hinweis abgelehnt, die Gegenstände notfalls zur Alterssicherung veräußern zu können.

Schließlich ist festzustellen, dass die Objekte, über die in dem Angebot keine Aussage getroffen wird und die danach Dr. Koepe zur freien Verfügung verbleiben sollen, mehr als die Hälfte des Wertes der umstrittenen Gegenstände darstellen.

Da ein vertretbarer Vergleich nicht zu erzielen ist, bleibt nur der Klageweg, wenn die Stadt den vollständigen Erhalt der Sammlung Dr. von Lemmers-Danforth erreichen will. Nach § 51 Ziffer 18 HGO fällt die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Da die Stadt Wetzlar als Klägerin beweispflichtig ist, die streitigen Vorgänge 25 Jahre zurückliegen und die Rechtslage außerordentlich kompliziert ist, lassen sich zu den Erfolgsaussichten keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei einem Streitwert von rd. 800.000 Euro beträgt das Prozessrisiko ca. 38.000 Euro. Um diesen Betrag zu reduzieren ist vorgesehen, bei einer zustimmenden Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zunächst die Herausgabe von 2 oder 3 Objekten einzuklagen, deren Identität sicher geklärt ist.